

Anlage 1

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange



E: 29.01.2018
Go + Mail

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gemeinde Köngen

Direktgebäude
Pulkenwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3602-0
Telefax: 0711 3602-1030

Internet:
www.landratsamt-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRAG@LRAG-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

237-132.22/004166

Sachbearbeitung

Herr Düfner

Telefon 0711 3602-2712

Telefax 0711 3602-2712

Direkt: Oliver@LRAG-ES.de

Datum

26.01.2018

Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen

Sehr geehrte Damen Herren,

das Landratsamt Esslingen gibt in Bezug auf den Lärmaktionsplan der Gemeinde Köngen, aufgestellt durch Möhler + Partner AG folgende Stellungnahme ab.

1. Gesundheitsamt

Der Lärmaktionsplan wird begrüßt, denn laut WHO steigt auf der Liste der die Krankheitslast vergrößern Umweltfaktoren Umweltlärm nach Luftverschmutzung an zweiter Stelle[1]. Gesundheitsschädliche Lärmwirkungen treten selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie z. B. der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Bebauungsplans 1 zu DIN 18005 auf. Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben (z. B. Herzinfarkte und andere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck sowie Schlaf-, Lernstörungen und Stress[2]). Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.

Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und/oder neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders

Kenntrnisnahme.

auf Lärmreduzierung bzw. -vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.

2. Naturschutzamt

Zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Köngen samt Maßnahmenkatalog werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter Bezugnahme auf die vorliegende Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vom 7.12.2015 folgende Punkte betrachtet und dazu Stellung genommen:

Von den vorgestellten Maßnahmen, die effektiv zur Lärmreduzierung beitragen, ist die Maßnahme Wall-Wand-Kombination mit maximal 14 m Höhe entlang der A 8 mit naturschutz-relevanten Eingriffen verbunden. Das Gutachten unterscheidet zwischen der kurzen Variante mit 1800 m Länge und der langen Variante mit 2400 m Länge. Im direkten Vergleich ergibt sich laut Gutachten hinsichtlich der relevanten hohen Dezibelbereiche kein Unterschied in der Lärmreduktion.

Vermisst wird eine Aussage zur 2014 noch vorhandenen Variante mit einer 8 – 10 m hohen Lärmschutzwand.

Beide jetzt vorgelegte Varianten tangieren das Landschaftsschutzgebiet „Köngen“ sowie vorhandene besonders geschützte Biotope. Nähere Erläuterungen hierzu sind der beige-fügelten Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vom 21.2.2014 zum Bebauungsplan „Lärmschutzbauwerk“ zu entnehmen.

Eine differenzierte Beurteilung ist beim vorliegenden Lärmaktionsplan nicht möglich, da folgende Angaben fehlen: Standort von Wall- und Wandabschnitten, Höhenverlauf der Wall-Wand-Oberkante (einzige Angabe dazu: maximal 14 m Höhe).

Grundsätzlich ist von einem hohen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild auszugehen, auch die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Klima werden betroffen sein.

Im Vergleich verursacht die längere Variante einen deutlich höheren Eingriff in naturschutzfachlich relevante Schutzgüter als die kürzere. Hinzu kommt die mangelnde Effizienz hinsichtlich hoher Dezibelwerte, sodass gegen die längere Variante Bedenken bestehen.

Aber auch bei der kürzeren Variante sind die Bestimmungen des Arten- und Biotopschutzes sowie ein angemessener Eingriffsausgleich zwingend zu beachten, wozu es bisher keine genaueren Angaben gibt.

Grundsätzlich ist der wertvolle Streuobstbestand in den Gewannen „Beim See“ und „Am Seeweg“ in jedem Fall zu erhalten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund fehlender Angaben nicht genau beurteilt werden. Eine Wall-Wand-Kombination von 14 m Höhe auf ganzer Länge würde eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Für das Schutzgut Boden ist von erheblichen Beeinträchtigungen im Wallbereich auszugehen.

Variante nicht mehr in der Planung.

Sobald eine endgültige Entscheidung für eine der vorgeschlagenen Varianten des Lärmschutzbauwerks vorliegt wird eine Eingriffs/Ausgleichsbilanz sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung, auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, durchgeführt. Darüber hinaus ist es nicht Gegenstand einer Lärmaktionsplanung konkrete Bauunterlagen anzufertigen.

In dieser Dimension nicht in der Planung. Die Höhe betrifft das Maximalmaß, das aber nicht im gesamten Verlauf des Bauwerks in dieser Dimension vorhanden ist.

Weitere Maßnahmen: Bei der angedachten Schallschutzwand mit 3 m Höhe entlang der ICE-Neubaustrasse (allerdings mit wenig Lärmreduktionspotential) kann durch eine landschaftsverträgliche Ausführungsart die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert werden. Gleiches gilt für die geplante Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand an der B 313 von 2,5 auf 4 m Höhe. Das sollte bei den weiteren Planungen unbedingt berücksichtigt werden.

Allgemein wird eine Verringerung der Lärmbelastung unter Abwägung der oben genannten Aspekte positiv gesehen, da auch das Schutzzut Mensch aus Sicht des Naturschutzes mit zu betrachten ist.

Alle anderen Maßnahmenempfehlungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Mit dem Bezugsschreiben wurde dem Amt der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen mit Anlagen übergeben. Der Entwurf beinhaltet zahlreiche Vorschläge, welche Belange des Amtes 44 nur unwesentlich oder nicht berühren.

Auf S. 115 ist in den Maßnahmen der Priorität 1 u.a. eine „Wahl-Wandenerweiterung an der BAB A 8 auf bis zur 14 m Höhe – kurze Variante“ enthalten. In Priorität 2 taucht die Wahl-Wandenerweiterung nochmals auf. Unter Ziffer 6.33 ist eine lange Variante der Schallschutzwand mit 2400 m Länge dargestellt. Unter Ziffer 6.34 etwas kürzere Variante von 1800 m Länge dargestellt.

Im Text ist die Rede von einer Wahl-Wand-Konstruktion. In den Darstellungen der Anlagen zum Entwurf ist eine Wandkonstruktion nicht beurteilbar dargestellt. Längs- und Querschnitte, welche die geplante Maßnahme beurteilbar machen würden, sind in den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlicht.

In der Vergangenheit wurde zu den Planungen zur Erstellung einer Lärmschutzwand bzw. eines Lärmschutzwalles bereits mehrfach Stellung genommen, u.a. mit Schreiben des LRA Az.: 411-612.21 vom 27.06.2014.

Dieses Schreiben enthielt u.a. folgende Ausführungen zu der Beurteilung des Vorhabens unter den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes:

„Der geplante Lärmschutzwall greift in erheblichem Umfang in die Schutzgüter Wasser und Boden ein. Er beansprucht hochwertige Böden. Die geplanten Anlagen liegen in weiten Teilen im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III der Stadt Wendlingen am Neckar, in Teilbereichen liegen sie auch in der engeren Schutzzone II, in welcher besonders hohe Anforderungen zur Vermeidung qualitativer Beeinträchtigungen für genutzte Wasservorkommen zu stellen sind. Der Wall soll im Kern mit belastetem Recyclingmaterial errichtet werden. Aus der Verwendung von Recyclingmaterial darf keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen sein. In Vorgesprächen wurden hierzu Abstimmungen vorgenommen. Die Aussage des Umweltberichts unter Nummer 2.3.5, dem Grundwasser würde nur begrenzte Bedeutung zukommen, ist nicht haltbar.“

Das Gewässer Bubenbach soll in allen vorgestellten Varianten mit einer Mauer über-

Kenntnisnahme.

Die Ausarbeitung von konkreten Bauunterlagen ist nicht Gegenstand einer Lärmaktionsplanung. Die erforderlichen Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Es wird kein Material eingebaut werden, das nicht genehmigt ist.

bauf werden. In den Bubenbech und in das bestehende, aber umzugestaltende Entwässerungssystem der A 8 soll Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Die dargestellte Gewässerrenaturierung als Ausgleich wird grundsätzlich begrüßt. Hierfür ist jedoch ebenfalls zeitgerecht ein Wasserrechtsverfahren einzuleiten und auch abzuschließen.

Eine durchgehende Mauer würde die Eingriffe aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes minimieren. Das Amt ist an den weiteren Zulassungsverfahren zu beteiligen.

Für die Entwässerung der geplanten Anlagen sind nach derzeitiger Einschätzung Wasserrechtsverfahren erforderlich und für eine gerechte Abwägung vor einem Satzungsbeschluss weitgehend abzuschließen. Einstweilen müssen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht werden."

Die Ausformung der jetzt der Untersuchung zu Grunde liegenden Variante ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Offensichtlich wurde zusätzlich zu den bisherigen Planungen auch eine Lärmschutzwand im Ohr B 313/A 8 berücksichtigt.

Die bisher geäußerten Hinweise und Bedenken zu einem Lärmschutzwand entlang gelten weiterhin. Die Untersuchungen auf S. 69 zeigen eine erhebliche entlastende Wirkung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf die Lärmsituation auf, welche im Bereich hoher Lärmbelastungen sogar wirkungsvoller ist als ein baulicher Lärmschutz. Da Geschwindigkeitsbegrenzungen auch dazu beitragen können, das Unfallrisiko im unfallträchtigen Kreuzungsbereich A 8 / B 313 zu begrenzen, sollen diese Maßnahmen Priorität ergriffen werden.

4. Immissionschutzbehörde

Im vorliegenden Entwurf der zweiten Stufe des o.g. Lärmaktionsplanes, wurden unter Berücksichtigung des aktuellen Immissionsgeschehens seitens der beauftragten Fachfirma Möhler + Partner Ingenieure AG diverse lärmimmissionsreduzierende Maßnahmen dargestellt und konkrete Aussagen zu deren Nutzen basierend auf einer erkennbaren und sorgfältigen Bestandserhebung und – Bewertung getroffen. Der dargestellte Maßnahmenkatalog trägt zweifelsohne zur Lärmreduzierung in der o.g. Gemeinde bei.

Aus Immissionschutzrechtlicher Sicht ist dieses Ergebnis daher grundsätzlich sinnvoll und hinsichtlich der zu erwartenden Reduzierung der Emissionen durch Lärm und u.U. durch Abgase / Feinstaub, zu befürchten. Des Weiteren verweisen wir auf die fachtechnischen Stellungnahmen der beteiligten Fachämter.

5. Gewerbeaufsichtsamts

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans – 2. Stufe wurde eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des in der Gemeinde Köngen vorhandenen Immissionsgeschehens zum Inhalt hat. Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans basiert auf einer schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Möhler und Partner vom 21.10.2015. Die dort enthaltenen Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn wird nicht genehmigt. Siehe hierzu die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart. Auf der B313 ist bereits eine Temporeduzierung von 80/60 km/h angeordnet und eingeführt.

Kenntnisnahme.

Keine Anregungen.

Insoweit sind von hier aus keine Anregungen zu der Erstellung des Lärmaktionsplans – 2. Stufe vorzubringen.

6. Kommunalamt (ÖPNV)

Durch die geplanten Temporeduzierungen Innerorts auf 30 km/h ist die Buslinie 151 Wendlingen – Köngen – Wendlingen betroffen, die als Zu- und Abbringer zur bzw. von der S-Bahn in Wendlingen dient. Durch die Geschwindigkeitsreduzierung besteht durch längere Fahrzeiten die Gefahr, dass die Fahrzeugumläufe bei der Linie 151 insbesondere in den Hauptverkehrszeiten nicht mehr gehalten werden können. Dadurch verlängern sich einerseits die Reisezeiten für die Fahrgäste und andererseits wird gegebenenfalls ein Fahrzeugmehrbedarf ausgelöst, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Da nach der schalltechnischen Untersuchung nur bei wenigen Gebäuden Handlungsbedarf auf Lärmreduzierung besteht, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem ÖPNV der Vorrang einzuräumen und auf weitere Geschwindigkeitsreduzierungen Innerorts zu verzichten.

7. Straßenbauamt

Geschwindigkeitsreduzierung innerorts auf 30 km/h

So weit diese verkehrsrechtliche Maßnahme zur Erreichung der erforderlichen Lärminderung notwendig ist, bestehen seitens des Straßenbauamts keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der praktischen Umsetzung der Beschilderung sollte jedoch bedacht werden, dass der Beschilderungsumfang auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird.

So kann sicherlich auf das eine oder andere Schild verzichtet werden, wenn das übernächste bereits in Sichtweite ist.

Vor den Ortschaften „vorgeschaltete“ Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h, um damit am Beginn des 30-er Bereichs die Akzeptanz zu erhöhen.
Derartige Regelungen sind für die Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und werden deshalb vom Straßenbauamt abgelehnt.

Sie wurden bisher auch bei Verkehrsschulden niemals angeordnet.

Erhöhung der Lärmschutzwand entlang der B 313 von 2,5 m auf 4,0 m

Diese Maßnahme liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Sollte die Maßnahme weiterverfolgt werden, so ist das Straßenbauamt jedoch im weiteren Verfahren aufgrund der berührten betrieblichen Belange zu beteiligen.

Geschwindigkeitsreduzierung auf der A 8

Erweiterung von Lärmschutzwand -wand an der A8

Diese Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Wir gehen davon aus, dass dieses ebenfalls zum Lärmaktionsplan angehört wurde.

Auf dem größten Teil der Linie 151 gilt schon heute Tempo 30.

Kenntnisnahme.

Klare Ablehnung der Maßnahme 2 des Entwurfs des Maßnahmenkatalogs.

Siehe Stellungnahme des RP Stuttgart.

Siehe Stellungnahme des RP Stuttgart.

8. Straßenverkehrsamt

Eine Temporeduzierung außerhalb geschlossener Ortschaften wie beantragt ist gemäß der Straßenverkehrsordnung nicht Anordnungsfähig. Eine derartige Regelung wäre für den Verkehrsteilnehmer zudem nicht nachvollziehbar und würde durch aus diesem Grund regelmäßig missachtet werden.

Weiter wird für Bereiche der L 1200 und K 1266 Handlungsbedarf in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h gesehen.

Die Erhöhung der Lärmschutzwänden, Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bundesautobahn BAB 8 liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidium Stuttgart; hierzu kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

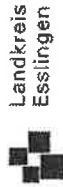
Mit freundlichen Grüßen

Oliver Dufner

Klare Ablehnung der Maßnahme 2 des Entwurfs des Maßnahmenkatalogs.

Siehe ergänzende Stellungnahme des LRA vom 10.03.2016.

Siehe Stellungnahme des RP Stuttgart.



Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen – 73726 Esslingen a. N.
Vorab per E-Mail

Gemeinde Köngen
Stöfferplatz 1
73257 Köngen

Oberstaatsanwalt
P. von Weizsäcker, T.
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 07141 3902-0
Telefax: 07141 3902-1033

Internet:
www.landratsamt-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de



Unsere Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
231-132.22:004166

Telefon: 07141 3902-2661
Telefax: 07141 3902-2951
Schnelle.Sachanm@LRA-ES.de

Datum:
10.03.2016

Sachbearbeiter
Frau Schnelle

Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen

Hier: Ergänzung zur Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 26.01.2016
Ziffer 8

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ruppner,

das Straßenverkehrsamt gibt in Bezug auf den Lärmaktionsplan der Gemeinde Köngen, aufgestellt durch Mohler + Partner AG, ergänzend zur Ziffer 8 des Schreibens vom 26.01.2016 folgende Stellungnahme ab:

Nach den gegebenen maßgeblichen Vorschriften ist eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung zur Reduzierung der Lärmbelastung der Bürgerinnen und Bürger nicht erlaubt. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmreduzierung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 SVO vorliegen. So dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung... erheblich übersteigt“.

Für die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 SVO vorliegen, stellen die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-SIV) eine Orientierungshilfe dar.

Zu weiteren Ausführungen verweise ich auf den Leitfaden sowie den sogenannten Kooperationserlass des MVI.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Dienstag - Mittwoch 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 10:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Info-Zentrale zumassen
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreisverwaltungs-Esslingen, Köngen
Köngen, Esslingen
IBAN: DE26 81 15 0020 5000 0030 21
BIC: SWOV3333
Gleichgültig: DE12 220 9000 0000 0000 0000

S-Bahn S 1
Köngen, Esslingen, Barmhof
Esslingen
Hallestraße, Schicklerplatz

Mit freundlichen Grüßen

Schneide

Schneide



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 30107 09 · 70107 Stuttgart

Per E-Mail
Gemeinde Königen
Stöffer Platz 1
73257 Königen

Stuttgart: 03.12.2015
Name: Martin Köhle
Durchwahl: 0711 904-4406
Aktenzeichen: 41.32013.7478
(Bitte bei Antwort angeben)

se Lärmaktionsplanung der Gemeinde Königen
Schreiben der Gemeinde Königen vom 04.11.2015, Az.: 106.30 – Haupt- und Ordnungsausschuss
Anl.: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit o.g. E-Mail haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Königen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart um Stellungnahme gebeten.

Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen können wir zum Entwurf des Lärmaktionsplans Folgendes mitteilen:

1. Temporeduzierung Innerorts auf 30 km/h, ggf. nur nachts
Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen obliegen innerhalb der genannten Bereiche der unteren Straßenverkehrsbehörde. Darüber hinaus ist für verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen auf allen Straßen die Zustimmung des Regierungspräsidiums erforderlich.
Für die Beurteilung der Lärmsituation an bestehenden Straßen sind die Lärmschutzrichtlinien-StV vom 23.11.2007 heranzuziehen. Rechtsgrundlage für Straßenver-

Die Unterlagen wurden nachgereicht. Eine Temporeduzierung auf der L 1200 auf 30 Km/h ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht möglich, da die Auslösewerte nicht erreicht werden (siehe auch die ergänzende Stellungnahme des RP Stuttgart).

kehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist § 45 Abs. 1 b Nr. 5 i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO.

Bei der Prüfung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Maßgeblich ist, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Die vorliegenden Lärmberechnungen wurden nach VBUS durchgeführt. Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind aber die RLS-90 maßgebend. Diese kommen unabhängig vom Gebietstyp ab folgenden Werten in Betracht: **70 dB(A)/tags und 60 dB(A)/nachts** - in Gewerbegebieten mit Zuschlag von 5 dB(A).

Bei einer Überschreitung der Werte um 3 dB(A) bzw. ab 73/63 dB(A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßensegmenten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit) als vertretbar erscheint.

Um eine Beurteilung vornehmen zu können, sind die nach VBUS ermittelten Pegelwerte durch folgende Zu- und Abschläge mit den nach RLS-90 ermittelten Werten zu vergleichen:

Bundesstraßen: **-2 dB(A)**, sonstige Straßen: **-1 dB(A)**

Die Nachtwerte sind identisch, sofern sich keine Signalanlagen im Umfeld befinden.

Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel möglichst unter den o.g. Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden (Ziff. 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV). Zur genaueren Prüfung vor der endgültigen Zustimmung wird noch eine ergänzende Stellungnahme zu folgenden Aspekten benötigt:

Bewertung von Verdrängungseffekten aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, Auswirkungen auf die Luftreinhaltung, Verkehrsbedeutung der Straße (ggf. T 407), Beeinträchtigung ÖPNV, Aufwand zur Anpassung von Lichtsignalanlagen, Probleme der Akzeptanz der Maßnahme beim Verkehrsteilnehmer. Würden ggf. Neubelegarbeiten berücksichtigt (vgl. Anlage: Schreiben des MVI vom 17.07.2015, Az.: 2-3945.40/90), liegen Erkenntnisse zur V 85 vor?

Die in den Lärmaktionsplänen empfohlenen Regelungen sind jedoch für die Straßenverkehrsbehörden nicht verpflichtend; es hat eine Güterabwägung/Bewertung im

Rahmen einer Gesamtschau nach den o.g. Kriterien zu erfolgen. Aufgrund der für verkehrsrechtliche Maßnahmen nur bedingt geeigneten vorgelegten Lärmdaten ist eine Beurteilung zurzeit nicht möglich und muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Hinweis:

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster). Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmärmer Straßenbelag) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.

Nach Einbau von lärmindernden Asphaltdeckschichten muss eine neue Lärmwertberechnung durchgeführt werden.

2. Temporeduzierung Außerorts auf 50 km/h bis 500 m nach dem Ortsende, ggf. nur nachts

Siehe oben Ziff. 1

3. Temporeduzierungen auf BAB A 8 100 km/h tags und 80 km/h nachts

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen können u.a. nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel die bundeseinheitlich festgelegten Richtwerte (70 dB(A)/tags, 60 dB(A)/nachts) überschreitet. Eine aktuelle Berechnung der Beurteilungspegel (Vgl. Ziff.4) hat ergeben, dass weder eine Überschreitung noch eine Annäherung an die genannten Werte festzustellen ist.

Der beantragten Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB A 8 kann daher nicht zugestimmt werden.

Ablehnung durch das LRA

Klare Ablehnung von Punkt 3 des Entwurfs des Maßnahmenkatalogs.

4. Wanderhöhung an der B 313 von 2,5 m auf 4,0 m

Die Ergebnisse einer aktuellen Berechnung der Beurteilungspegel auf der Basis des Verkehrsmonitorings 2014 des Landes Baden-Württemberg haben im fraglichen Streckenabschnitt keine Überschreitungen der Auslöswerte der Lärmsanierung ergeben. Die Voraussetzungen für weiterführende Lärminderungsmaßnahmen liegen demnach nicht vor. Die vorgesehene Wanderhöhung kann nicht erfolgen.

5. Wall-Wanderweiterung an der BAB A 8 auf bis zu 14 m Höhe

Auch hier sind die Voraussetzungen von Überschreitungen der Auslöswerte der Lärmsanierung nicht gegeben. Die Umsetzung der Maßnahme muss schon aus Rechtsgründen unterbleiben.

Für eventuell erforderliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Andreas Hollatz

Klare Ablehnung der Wanderhöhung an der B313 und damit des punktes 4 des Entwurfs des Maßnahmenkatalogs.

Ablehnung als Maßnahme des Landes. Keine Ablehnung nach Rücksprache mit dem RP Stuttgart als freiwillige Maßnahme der Gemeinde.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 80 20 20, 70388 Stuttgart
Gemeindeverwaltung
Störfiler Platz 1

73257 Köngen



REFERENZ
ANSCHREIBPARTNER
TELEFONNUMMER
DATUM
BETRIFFT

Herr Stoll/106.30 - Haupt- und Ordnungsamt/ Ihr Schreiben vom 04.11.2015

PTI 22 Günter Mayer
+49 7141 1009-111

08.12.2015

Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Maßnahmenkatalog
Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 47 ff
BImSchG i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom
23.03.2012 (sog. Kooperationserlasse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzzeitümerin und
Nutzungsrechtinhaber i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH
beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen
sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen
Stellungsnahmen abzugeben.

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht
ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in Ihrem weiteren
Betrieb gefährdet sind.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum
der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret
berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das
Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren
Planungen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem
Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn
und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom
Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6
Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Kennisnahme.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

1. Vorsitzender: Eckhard Klodt/Straßenbau, Südkreis, Neckermurck, 35-10, 70572 Stuttgart
Präsidentin: Paschke/SE 20 20, 70699 Stuttgart
Telefon: +49 71 1 278 0 | Telefax: +49 71 1 995 8099 | Internet: www.telekom.de/verkehr
Konto: Postbank-Straßenbau (BLZ 250 100 050) | Kto-Nr.: 246 106 69 | IBAN: DE44 250 100 050 000 000 000 000
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Hoff/Vorsitzender | Geschäftsbereich: Dr. Ingrid Jacob/Koordinatorin Verkehrsangelegenheiten, Albert-Markle, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn 1 HRB 184. BIC: DTG 3333

T * IM

ERLEBEN, WAS VERSINDET.

DATE: 08.12.2015
ADDRESS: Gemeinshde K6ngen
PAGE: 2

L.V. 
Marco Maack


G6rard Mayer



Stadtwerk Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG
Postfach 10 15 511 | 73257 Esslingen

Gemeinde Köngen
Stöffer Platz 1
73257 Köngen



Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Grottel
Telefon: 07141 3907-319
Telefax: 07141 3907-587
E-Mail: k.grottel@swe.de
Esslingen, 07.12.2015
TP / fb ab

**Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Maßnahmenkatalog
Ihr Schreiben vom 04.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE) bedanken sich für den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Köngen.

In der Anlage erhalten Sie Planunterlagen mit den bestehenden Gasversorgungsleitungen der SWE im Bereich der verschiedenen Varianten zur Errichtung von Schallschutzwällen und -wänden. Die Lage der Gasleitungen ist bei der Planung von Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass zwei Mitteldruckgasleitungen DN 300 StSW und DN 250 StSW die Bundesstraße B 313 (Plan 1 und 2) im Bereich der Schallschutzwand unterqueren.

Wir bitten Sie, uns rechtzeitig in die Planungsarbeiten einzubeziehen, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der SWE-Versorgungsleitungen festzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Überbauung von SWE-Versorgungsanlagen grundsätzlich nicht zulässig ist.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Thalmann unter der oben genannten Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Pauschke
ppa. Hartwig Pauschke
Abteilungsleiter Technik

Helga Thalmann
i. V. Helga Thalmann
Technik/Planung

Anlagen

Kenntnisnahme. Weitere Beteiligung wird durchgeführt.

Anzahl: 1/1	Benutzer: [illegible]	Erstellt: 07.12.2015 10:15
Titel: [illegible]	Drucker: [illegible]	Druckdatum: 07.12.2015 10:15
Druckbereich: [illegible]	Druckumfang: [illegible]	Druckart: [illegible]
Druckgröße: [illegible]	Druckfarbe: [illegible]	Druckseiten: [illegible]
Druckzeit: [illegible]	Druckkosten: [illegible]	Druckstatus: [illegible]



Geschäftsführung

Flughafen Stuttgart GmbH (Postfach 23 04 61, 70624 Stuttgart)

Gemeinde Köngen
Stöffer-Platz 1
73257 Köngen



Flughafen Stuttgart GmbH
Hessenschloß
Flughafenstraße 43, 70624 Stuttgart
Postanschrift:
Postfach 23 04 61, 70624 Stuttgart
Telefon 0714 346-3235
Telefax 0714 346-3340
Handel@flughafen-stuttgart.com
www.flughafen-stuttgart.com

04.12.2015
hgr

Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans mit
Maßnahmenkatalog
Ihr Schreiben vom 04.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. Schreiben haben Sie uns über die Veröffentlichung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan mit
Maßnahmenkatalog informiert und die Flughafen-Stuttgart GmbH um eine Stellungnahme bis zum
15.12.2015 gebeten.

Der am 05.11.2009 für Köngen beschlossene Lärmaktionsplan beschreibt den Straßenverkehr als
Hauptverursacher der Lärmbelastung in Köngen. Daher werden Minderungsmaßnahmen überwiegend im
Bereich des Straßenverkehrs lärms dargestellt.

Weitere Maßnahmen werden zum Schienenverkehrslärm benannt.
Das Maßnahmenkonzept enthält keine Vorschläge zur Minderung von Fluglärm.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Stuttgart GmbH


Walter Schögl


Margit Händel

Keine Anregungen.



GKW - Vorstadtmaße 101 - 73240 Wendlingen am Neckar

Gemeinde Königs
Herrn Bürgermeister Ruppner
Stöffer-Platz 1
73257 Königs

Zweckverband: Guppertsdorferwerk
Wendlingen am Neckar
Telefon: (+49) 07024 / 40 55-0
Telefax: (+49) 07024 / 40 55-55
E-Mail: info@gkw-wendlingen.de
Internet: www.gkw-wendlingen.de

Es schreibt Ihnen
Herr Hauff / ja E-Mail:
info@gkw-wendlingen.de

Datum
01.12.2015

Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Maßnahmenkatalog
- Ihr Schreiben vom 04.11.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ruppner,

bei Maßnahmen entlang der B313 sind abwassertechnische Bestandsanlagen betroffen.
Es handelt sich dabei um die Regenüberlaufbecken:

- 74 Mühlehof
- 75 Bauhof
- 76 Schreinerstraße

Beim Wall entlang der Nordseite der BAB8 ist der Regenüberlauf RÜ 74b, Berg-West, betroffen.

In diesen Fällen bitten wir um Einbezug in die konkreten Bauplanungen, insbesondere wären dann statische Angelegenheiten und der Zugang zu den Anlagen selbst, deren Entlastungsleitungen und Ausläufe in die Gewässer zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Kenntnisnahme. Weitere Beteiligung wird durchgeführt.

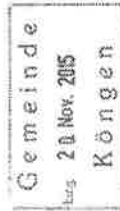
Zweckverband Guppertsdorferwerk Wendlingen am Neckar Vorstadtmaße 101 73240 Wendlingen am Neckar	Vorstandsvorsitzende Christl Grombacher Angelsbergstraße 10 Zürcherstr. 10b, 73240	Geschäftsbüro D 73240 Gross Hauff	Steuernr. 74065 / 02822 Flächenamt Aulhausen	Kontostelle BLZ 011 800 20 Konto-Nr. 48 508 508 IBAN DE 11 8118 0020 0048 5085 08 BIC: FSCW3333
---	---	---	---	---

NETZ TEMN; Hart-Martin Löwe

Ein Unternehmen
der ENBW

Königsplatz 10 · 73257 Kötzing · Tel. 07142 91000

Gemeinde Kötzing
Stoffler-Platz 1
73257 Kötzing



Netze
Mantel Kötzing
(Vorgang Nr.: 2015.1355)
NETZ TEMN
07142-2257
07142-3009
mailto:m.kretsch@netze-bw.de
Pr. Stornoben
Da, November 2015
Datum
56.02
1/2

Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Maßnahmenkatalog
Gemeinde Kötzing
Ihre Beteiligung als Fachbehörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 47 ff. BImSchG i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Verkehr und In-
frastruktur vom 23. März 2012 [sog. Kooperationserlass]

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für Ihr Schreiben.

Gegen den Lärmaktionsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken und Anre-
gungen vorzubringen.

Die **Stellungnahme der Netzplanung im Netzgebiet Mitte für die Sporten-Strom-
und Gas-Mittel- und Niederspannung sowie Gasmittel- und Niederdruck** lautet:
In den vom Lärmaktionsplan betroffenen Bereichen im oben genannten Gebiet
sind Strom- und Gasversorgungsanlagen der Netze BW GmbH vorhanden.

Detaillierte Stellungnahme über Strom-, Gas- und Wasserleitungen für die anderen
ausgewiesenen Flächen (Anlagen) werden wir im Zuge einzelner Bebauungs-
verfahren sowie bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen innerhalb des
Lärmaktionsplans abgeben.



Zweckverband
Landeswasserversorgung

Gemeinde Köttingen
Stüffer-Platz 1
73257 Köttingen



Datum: 18.11.2015
Telefon: 07141 2175-
Ulrich Zächler
1232 / Fax 491232 / malek.e@lw-online.de
KZ / 6811 / Eilfriede Malek

Lärmaktionsplan
Ihr Zeichen 106.30 / Ihr Schreiben vom 04.11.2015

Keine Anregungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Lärmaktionsplan werden Belange der Landeswasserversorgung
nicht berührt.

Die übersandten Anlagen geben wir anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Eilfriede Malek
Eilfriede Malek

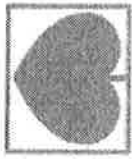
Anlage



Wirtschaftszentrum:
Oberbühlweg 1
D- 8400 Znojmo,
Badgasse 10

Technischer
Geschäftsführer:
Prof. Dr.-Ing.
Friedr. Hecht

Kaufmännischer
Geschäftsführer:
Wolfgang Bock



WENDLINGEN
AM NECKAR

BÜRGERMEISTERAMT

Stadtverwaltung · Postfach 1165 · 73236 Wendlingen am Neckar

Gemeinde Köngen
Gemeindeverwaltung
Herrn Gerald Stoll
Stöffler Platz 1
73257 Köngen

Ihre Anschriftspartner/-in: Herr Scholtdar
Rathaus Zimmer Nr. 2.05
Telefon: 07024 943-299
Telefax: 07024 943-263
E-Mail: scholtdar@wendlingen.de
Zeichen: 820
Datum: 28.11.2015



**Entwurf des Lärmaktionsplans mit Maßnahmenkatalog:
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Ihr Schreiben vom 04.11.2015**

Sehr geehrter Herr Stoll,

die uns mit Ihrem Schreiben vom 04.11.2015 vorgelegte Lärmaktionsplanung der Gemeinde Köngen befasst sich in mehreren Fällen mit denselben Immissionsquellen, durch die auch das Wendlinger Stadtgebiet stark belastet ist, wie die Autobahn A 8 und die Bundesstraße B 313.

Aus diesem Grund verfolgen wir die Lärmaktionsplanung in Köngen mit großem Interesse und möchten Sie daher bitten, uns über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Insbesondere das auch in der Wendlinger Lärmaktionsplanung verankerte Bestreben, für die Autobahn A 8 nachts wie auch tagsüber ein Tempolimit für eine dauerhafte Senkung der enormen Lärmbelastung zu erreichen, ist eine gemeinsame Zielsetzung, an der wir in enger Kooperation mit den übrigen betroffenen Gemeinden in unserer nächsten Umgebung engagiert weiter arbeiten müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Weigel
Bürgermeister

Kennntnisnahme. Weitere Beteiligung wird durchgeführt.